

kam es zur Begegnung mit den Bologneser Rechtsgelehrten, die ihrerseits das größte Interesse daran hatten, dem von ihnen gelehrt, wiederbelebten römischen Recht zu allgemeiner Anerkennung und zu Geltung zu verhelfen und die nicht zuletzt aus diesen Gründen, aber auch aus Überzeugung in gleicher Weise wie etwa Otto von Freising die Kontinuität des alten römischen Reiches und des *Sacrum Imperium* Friedrich Barbarossas propagierten. In welcher ungezwungener, ja herzlicher Atmosphäre die Begegnung verlief, wird durch die Erzählung, daß Barbarossa in diesen Tagen mit Martinus und Bulgarus, zweien der berühmten *quattuor doctores*, gemeinsam ausritt und dabei grundsätzliche Probleme diskutierte¹²⁹⁾, trefflich illustriert.

Was liegt näher als die Annahme, daß die Doktoren in dieser Situation die Initiative ergriffen und dem Princeps, der bereit war, ihnen ein Privileg zu gewähren, die Möglichkeit eröffneten, dies in der Form einer *lex generalis* und nach dem Vorbild der Gesetze der alten Kaiser zu tun? Überdies wurde durch die ausdrückliche Eingliederung in den Codex im Anschluß an eine von den Rechtsgelehrten zur Authentica verkürzten und entsprechend placierten Novelle Justinians demonstriert, daß Barbarossa dessen Gesetzgebung fortführte und erweiterte. Durch das 1155 promulgierte Gesetz, das nach der ursprünglichen Intention die fahrenden Scholaren und die Lehrer des römischen Rechts privilegierte und dadurch für die Rechtsgelehrten grundsätzliche Bedeutung

sprechen, die sich in zwei Diplomen Barbarossas für Bamberg finden. Die wohl vom Bamberger Archidiakon Gotebold, dem engen Vertrauten Eberhards, verfaßte Beurkundung einer Hofgerichtssentenz (1160 Februar 14, Pavia, St. 3888, in Hinkunft D.F.I. 305) nennt diese eine *sententia omnium procerum sacri nostri palatii*; wir haben oben S. 156 gezeigt, daß dieser antike Sprachgebrauch bei Barbarossa zum ersten Mal in der Habita nachzuweisen ist. In Stumpf 3977 (1163 März 13 Nürnberg, in Hinkunft D.F.I. 396), einer Bamberger Empfängerausfertigung, die Eberhard ausdrücklich als Intervenienten nennt und die Föhl S. 102f. dem Bischof persönlich zuschreiben wollte, tauchen neben zahlreichen römischrechtlichen Wendungen in der Sanctio die termini technici *damnum inferre* und die *pena quadrupli* auf (*quibus dampnum illatum fuerit, quadrupli pena teneatur*), die offensichtlich aus der Authentica Habita übernommen wurden. Koeppler, dem dieser Beleg bei seinen Nachforschungen über das Vorkommen des *quadruplum* entgangen war, notierte S. 600 als nächsten Beleg („even in later years it seems to have been used only on one other occasion“) die oben S. 138 erwähnten Gesetze Kaiser Friedrichs II. aus dem Jahre 1220, wo in der Sanctio (§ 11) in unmittelbar greifbarem Zusammenhang mit der Habita die *restitutio in quadruplum* angedroht wird.

¹²⁹⁾ Vgl. etwa Henry Simonsfeld, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I.*, 1: 1152 bis 1158 (1908) S. 315.